

# Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum vom 20. August 1997

DER SENAT DER HOCHSCHULE FÜR JÜDISCHE STUDIEN HEIDELBERG HAT AM 26. JUNI 1996 UND DER REKTOR IM WEGE DER EILENTSCHEIDUNG AM 23. JUNI 1997 DIE FOLGENDE PRÜFUNGSORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR JÜDISCHE STUDIEN HEIDELBERG FÜR DAS HEBRAICUM

DAS MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST HAT DIESER PRÜFUNGSORDNUNG MIT ERLAS VOM 1. AUGUST 1997, AZ: 810-1.71/3 GEM. § 128 ABS. 2 SATZ 1 I. V. MIT § 51 ABS. 1 SATZ 2 DES UNIVERSITÄTSGESETZES ZUGESTIMMT.

[§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums](#)

[§ 2 Prüfer und Beisitzer](#)

[§ 3 Schriftliche Prüfungen](#)

[§ 4 Mündliche Prüfung](#)

[§ 5 Bildung der Gesamtnote](#)

[§ 6 Mindestanforderungen; Rücktritt, Täuschungen etc.](#)

[§ 7 Wiederholung](#)

[§ 8 Ankündigung der Prüfungen](#)

[§ 9 Teilnahmeberechtigung](#)

[§ 10 Prüfungszeugnis](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

[Anhang zu § 3 Abs. 2: Zugelassene Hilfsmittel](#)

## **§ 1 Ziel und Zweck des Hebraicums**

Das Hebraicum an der Hochschule für Jüdische Studien umfasst Prüfungen in den Bereichen biblisches Hebräisch, rabbinisches Hebräisch (Mischna und Midraschim) und Neuhebräisch. Die Prüfungen dienen dem Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse, die zum Studium hebräischer Quellentexte und zur Arbeit mit modernen hebräischen Texten im Rahmen des Studiums an der Hochschule für Jüdische Studien befähigen. Soweit in dieser Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Magisterstudiengang Jüdische Studien in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien bestellt jeweils einen Prüfer und einen Beisitzer. Andere Mitglieder des Lehrkörpers der Hochschule sowie der

Universität Heidelberg können auf Einladung des Prüfungsausschusses bei den Prüfungen anwesend sein.

(2) Studenten, die sich an einem der nächsten Prüfungstermine dem Hebraicum unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 3 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die schriftliche Prüfung im Neuhebräischen dauert neunzig Minuten. Geprüft wird eine angemessene aktive und passive Sprachkompetenz sowie Kenntnisse der Grammatik ohne Zuhilfenahme von Wörterbüchern. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme am zweiten Jahr des Sprachkurses.

(2) Die schriftliche Prüfung im biblischen und im rabbinischen Hebräisch dauert drei Stunden. Darin sind ein mittelschwerer biblisch-hebräischer Text der erzählenden Prosa (punktiert) und ein mittelschwerer erzählender Text der Midrasch- bzw. Mischna-Literatur (punktiert) zu übersetzen. Die Texte sollen 10 bis 15 Zeilen umfassen. Als Hilfsmittel sind Wörterbücher zugelassen (siehe Anhang).

### **§ 4 Mündliche Prüfung**

In der mündlichen Prüfung werden den Kandidaten ein leichter biblischer und ein Midrasch- bzw. Mischna-Text (beide punktiert) vorgelegt, die sie, nach kurzer Einsicht, laut vorlesen sollen. Seltene Wörter und schwere oder zweideutige grammatische Formen erscheinen auf dem Blatt mit Übersetzung. Der Prüfer darf bei Lesefehlern den Kandidaten Hinweise zur richtigen Lesung geben. Die Kandidaten müssen zeigen, dass sie sowohl den Text übersetzen können als auch in der Lage sind, grammatische Formen und Zusammenhänge zu erklären. In der mündlichen Prüfung können auch grammatische Fragen bzw. Fragen zur Formenlehre aus der schriftlichen Prüfung aufgegriffen und nachgefragt werden. Die mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

### **§ 5 Bildung der Gesamtnote**

Aus den Noten für die beiden schriftlichen Prüfungen und für die mündliche Prüfung wird im Verhältnis 1 : 2 : 1 die Gesamtnote gebildet (die schriftliche Prüfung in biblischem und rabbinischem Hebräisch zweifach gewertet).

### **§ 6 Mindestanforderungen; Rücktritt, Täuschungen etc.**

(1) Das Hebraicum ist bestanden, wenn die drei Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind. Brechen die Kandidaten im Verlauf einer der Prüfungen ab, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Prüfungskandidat nach der Anmeldung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden. Genehmigt der Prüfungsausschuss den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist; in diesem Fall hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, ggf. kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Bei Rücktritt im Verlauf der Prüfung (Abbruch) gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle des genehmigten Abbruchs der Prüfung sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen. Im Falle des genehmigten Rücktritts oder des genehmigten Abbruchs muss der Kandidat sich der Prüfung zum nächstmöglichen Termin unterziehen.

(4) Hat sich ein Prüfungskandidat in Kenntnis eines wichtigen Grundes i. S. von Absatz 2 Satz 3 einem schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteil unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(5) Die gesamte Hebraicum-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden zu erklären, wenn der Kandidat während der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen hat.

(6) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung durch Täuschungsversuche oder wiederholte Störung anderer Kandidaten behindert, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

## **§ 7 Wiederholung**

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Hebraicum-Teiles ist zweimal möglich. Ist unter den Prüfungsleistungen eine schriftliche Prüfung mit wenigstens "ausreichend" bewertet, braucht diese nicht wiederholt zu werden.

## **§ 8 Ankündigung der Prüfungen**

Die Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor der Klausur durch Aushang angekündigt.

## **§ 9 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind außer den ordentlich Studierenden der Hochschule für Jüdische Studien die Studierenden der Universität Heidelberg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Prüfungszeugnis**

Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird vom Rektor ausgestellt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Heidelberg, den 20. August 1997

Professor Dr. Michael Graetz  
Rektor

## **Anhang zu § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für das Hebraicum: Zugelassene Hilfsmittel**

### **1. Biblische Texte**

Es wird empfohlen, für die Prüfung als Textvorlage die Biblia Hebraica Stuttgartensia zu benutzen. Als Texte werden prosaische Texte aus den ersten Büchern der Bibel bis einschließlich des zweiten Buchs der Könige empfohlen.

### **2. Nachbiblische Texte**

Es wird empfohlen, für die Prüfung als Textvorlage

- bei mischnaischen Texten die Ausgabe von Ch. Albeck, Schischa Sidre Mischna,
- bei haggadischen Texten die Ausgabe von Ch. N. Bialik / J. Ch. Rabnitzky, Sefer Haggada, zu benutzen.

### **3. Neuhebräisch**

Die Entscheidung über die Textauswahl bleibt ganz dem Hebräischlehrer überlassen, allerdings mit der Bedingung, dass die Studenten mit dem Gegenstandsbereich des Textes vertraut sind.

### **4. Nachschlagewerke / Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel in der Prüfung im biblischen und rabbinischen Hebräisch sind die Wörterbücher von Gesenius, Köhler-Baumgartner, Levy, Jastrow und Dalman zulässig.